

**Ortssatzung**

**über die Straßenreinigungspflicht**

**der Gemeinde Ihlow**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 10.07.2003 folgende Satzung für das Gebiet der Gemeinde Ihlow beschlossen:

## § 1

### Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege, der Straßenrinnen und eines 2 Meter breiten Streifens in der Mitte der Verkehrsmischflächen in verkehrsberuhigten Wohngebieten auferlegt. Wo entlang von Verkehrsmischflächen aus tatsächlichen Gründen nur eine einseitige Bebauung möglich ist, wird den Eigentümern der bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung eines 1,50 Meter breiten Streifens bis zur Mitte der Mischflächen übertragen. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Wege, Straßenrinnen und Flächen befestigt sind.
- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt den Eigentümern auch solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 3 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 3, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe. Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.
- (5) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## § 2

### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigung gemäß § 52 NStrG umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Gras und Unrat o. ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis von den Geh- und Radwegen, Verkehrsmischflächen in verkehrsberuhigten Wohngebieten und aus den Straßenrinnen, ferner bei Glätte das Bestreuen mit stumpfen Mitteln der genannten Wege und Flächen.
- (2) Art und Umfang der übertragenen Reinigungsaufgaben sind nach Maßgabe der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Ihlow vom 10.07.2003 durchzuführen.

## § 3

### Kehrricht

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehrricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehrricht werden wie Fundsachen behandelt.

## § 4

### Verzeichnis

Die von den Grundstückseigentümern und den ihnen gleichgestellten Verpflichteten nach § 1 Abs. 3 zu reinigenden Geh- und Radwege, sowie Verkehrsmischflächen sind in dem dieser Satzung beigefügten Verzeichnis aufgeführt. Das Straßenverzeichnis ist den geänderten Verhältnissen jährlich anzupassen.

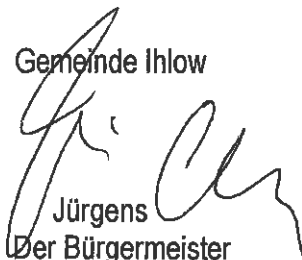
## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ihlow über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom 19.03.1985 außer Kraft.

Ihlow, den 11.07.2003

Gemeinde Ihlow

  
Jürgens  
Der Bürgermeister

(Siegel)

